

## FAKTENBLATT TEILREVISION BEHIG

---

### Hauptpunkte der Vernehmlassungsantwort von Inclusion Handicap

Bern, März 2024

---

Die untenstehenden Ausführungen ergänzen die Medienmitteilung von Inclusion Handicap vom 26. März 2024 und geben einen Überblick zu einzelnen, in der Vernehmlassungsantwort vorgebrachten Überarbeitungsvorschlägen bezüglich des Vor Entwurfs (VE) zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) des Bundesrates.

### Öffentlicher Verkehr: Wille, das Gesetz umzusetzen, ist nicht erkennbar

*(Siehe auch VL-Antwort Inclusion Handicap, S. 7 - 9)*

- Die Fristen von 10 (Kommunikationssysteme und Billettausgabe) bzw. 20 Jahren (Bauten, Anlagen und Fahrzeuge) für die Anpassung des öffentlichen Verkehrs an die Anforderungen des BehiG sind abgelaufen.
- Unbestritten ist, dass das Ziel eines für Menschen mit Behinderungen autonom und spontan benutzbaren öffentlichen Verkehrs nicht erreicht worden ist. In der Schweiz sind über 500 Bahnhöfe und zwei Drittel der Bus- und Tramhaltestellen noch immer nicht barrierefrei nutzbar. Insbesondere im Bereich des öffentlichen Strassenverkehrs ist das Ergebnis ernüchternd.
- Es ist unverständlich, dass die BehiG-Revision keine Nachfolgelösung zur Sicherstellung der Umsetzung der nach wie vor bestehenden Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs beinhaltet.
- Was es dringend braucht ist eine neue, kurze Umsetzungsfrist bis allerspätestens 2030 sowie flankierende Massnahmen wie eine enge Kontrolle, damit verbundene Sanktionen und eine solide Finanzierung. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen ist ansonsten vorprogrammiert, dass Menschen mit Behinderungen noch lange auf einen vollständig barrierefreien öffentlichen Verkehr warten müssen.

**=> Menschen mit Behinderungen müssen aufgrund der Verfehlungen der Verantwortlichen weiterhin ihre Lebenszeit opfern. Die rechtlich zugesicherten Ansprüche bei der Nutzung des ÖVs werden weiterhin verletzt.**



## Dienstleistungen und Arbeit: gute, aber zahnlose Absichten

(Siehe auch VL-Antwort Inclusion Handicap, S. 15 - 20)

- Die Erweiterung des Geltungsbereichs des BehiG auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sowie auf Arbeitsverhältnisse der Kantone und Gemeinden ist grundsätzlich zu begrüßen. Es handelt sich um zwei wichtige Aspekte des gesellschaftlichen Lebens, in denen Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit tiefgreifenden Benachteiligungen konfrontiert werden.
- Ebenfalls positiv ist, dass mit der Teilrevision der bisher zu enge Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen Privater gestärkt werden soll. Heute beschränkt sich dieser gemäss Bundesgericht lediglich darauf, «schwerwiegenden segregierenden Verhaltensweisen» (Urteil 4A\_369/2012 vom 10. Oktober 2012, E. 3.3) vorzubeugen. Verboten sind demnach nur «besonders schockierende» Benachteiligungen.
- Die im VE-BehiG vorgeschlagenen Regelungen verbieten hauptsächlich Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die persönlichkeitsverletzend sind. Nicht klar ist, was unter solchen Diskriminierungen zu verstehen ist und inwiefern dies gegenüber heute einen Fortschritt darstellen würde. Überhaupt wird das Gesetz durch die vorgeschlagene Anpassung derart kompliziert, dass es kaum noch zu verstehen ist, selbst für erfahrene Jurist:innen.
- Problematisch ist, dass der VE-BehiG den Begriff der Diskriminierung nicht definiert, obschon er dies angesichts der Bedeutung des Begriffs tun müsste. Je nach Regelung in der Verordnung besteht die Gefahr, dass sich an der heutigen untragbaren Praxis künftig wenig bis nichts ändern würde.
- Im VE-BehiG fehlen insbesondere Massnahmen, die neben dem Schutz vor Diskriminierung im Einzelfall das Ziel haben, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen insgesamt zugänglicher zu gestalten. Es müsste im BehiG ein expliziter Bezug zu den Leistungen der Invalidenversicherung hergestellt werden, damit Betroffene um einer Arbeit nachzugehen auf Unterstützungsleistungen wie persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Leichte Sprache zurückgreifen können.

**=> Menschen mit Behinderungen müssen sich weiterhin in Parallelsystemen bewegen. Es wird verpasst, Ihnen die nötigen Unterstützungsleistungen zuzusichern, um in zentralen gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. der Arbeit gleichberechtigt teilnehmen zu können.**



## **Verbandsbeschwerderecht: Bundesrat schränkt Kontrollfunktion von Behindertenverbänden weiter ein**

(Siehe auch VL-Antwort Inclusion Handicap, S. 20 - 22)

- Art. 9 des VE-BehiG reduziert die Möglichkeit von Behindertenorganisationen, mit einer Beschwerde gegen Benachteiligungen vorzugehen, auf Konstellationen, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird.
- Im Kontext des Zugangs zum öffentlichen Verkehr, zur architektonischen Umwelt oder zu Dienstleistungen geht es in den allermeisten Fällen um die Einhaltung von technischen Normen. Sind sie nicht erfüllt, bleibt die Person ausgeschlossen, eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne des ZGB liegt aber nicht vor. Persönlichkeitsverletzend wäre, wenn ein Kind mit Behinderungen nicht in ein Bad gelassen würde – mit dem Hinweis, sein Aussehen würde nicht zur Atmosphäre passen oder die anderen Gäste stören.
- Entsprechend könnten Behindertenorganisationen sogar bei offenkundigen Verletzungen technischer Vorschriften kaum mehr Beschwerde erheben.

**=> Ein bewährtes und unabdingbares Kontrollinstrument der BehiG-Umsetzung würde entfallen. Der Bund schwächt sein eigenes Recht.**

## **Bau: Barrieren in architektonischer Umwelt werden weiterhin akzeptiert**

(Siehe auch VL-Antwort Inclusion Handicap, S. 11 - 12)

- Der VE-BehiG enthält keine Anpassungen für den Baubereich.
- Die Schwelle für die Anwendbarkeit des BehiG ist bei Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen sehr hoch angesetzt: Nur Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen unterliegen den Anforderungen des BehiG.
- Das BehiG gilt für öffentlich-zugängliche Bauten und Anlagen, für Wohnbauten und für Bauten mit Arbeitsplätzen nur dann, wenn sie neu erstellt oder renoviert werden und das Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist. Somit werden bestehende Bauten vom heutigen BehiG gar nicht erfasst, wenn sie nicht renoviert werden oder so renoviert werden, dass keine Baubewilligung erforderlich ist.
- Dies führt dazu, dass die Zugänglichkeit der gebauten Umwelt für Menschen mit Behinderungen äusserst zögerlich voranschreitet.

**=> Menschen mit Behinderungen bleiben zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aus vielen Orten des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Insbesondere der Zugang zum Wohnen und zur Arbeit wird dadurch erschwert.**



## **Gebärdensprachen: Förderung bleibt nur symbolisch**

*(Siehe auch VL-Antwort Inclusion Handicap, S. 22)*

- Mit der Teilrevision BehiG will der Bundesrat einem Auftrag des Parlaments nachkommen und die Gebärdensprachen sowie die mit ihr verbundene Kultur gesetzlich fördern.
- Die Gebärdensprachen werden vom Bund im VE-BehiG symbolisch anerkannt. Es sind aber keine konkreten und verbindlichen Sprachfördermassnahmen vorgesehen, welche das Erlernen, Erleben und Weiterentwickeln der Gebärdensprachen als Sprachen einer sprachlich-kulturellen Minderheit unterstützen.

**=> Gehörlose Personen werden weiterhin von grosser Ungleichheit betroffen sein, insbesondere am Arbeitsplatz, wenn sie aktiv an der Kommunikation bei Vorstellungsgesprächen, Meetings oder Interaktionen mit externen Personen teilnehmen wollen.**